



verbraucherzentrale

„HEISSE“ KÜCHENUTENSILIEN?

Bundesweiter Marktcheck der Verbraucherzentralen zur Kennzeichnung
von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff

Bericht Juli 2015, Kurzfassung



„HEISSE“ KÜCHENUTENSILIEN?

Bundesweiter Marktcheck der Verbraucherzentralen
zur Kennzeichnung von Lebensmittelbedarfsgegenständen
aus Kunststoff

Bericht Juli 2015, Kurzfassung

Wie gut sind Küchenutensilien und Geschirr aus Kunststoff gekennzeichnet? Verbraucherzentralen überprüfen Materialangaben und Verwendungshinweise	4
--	----------

Der Marktcheck	4
-----------------------	----------

Die Ergebnisse	4
-----------------------	----------

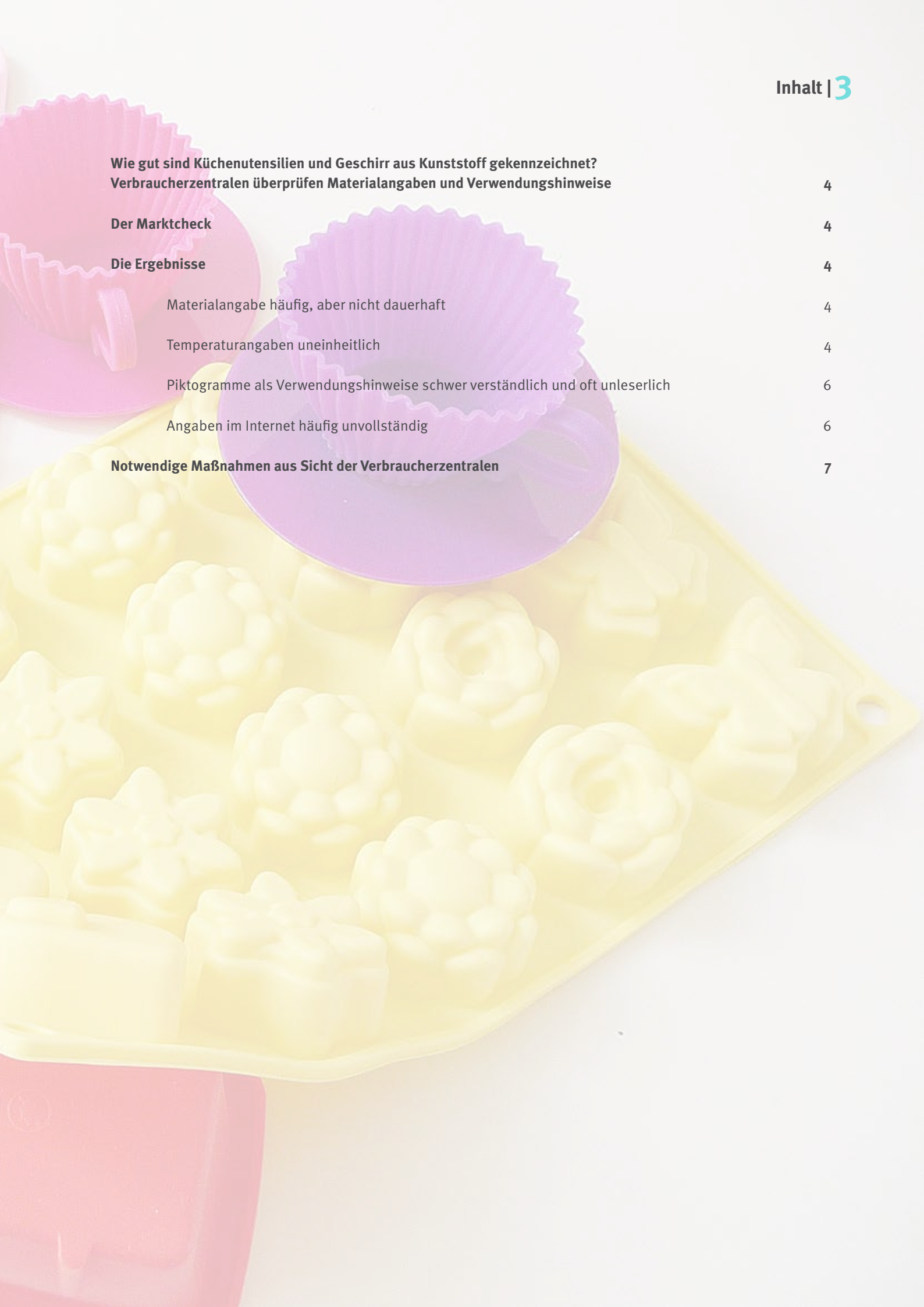
Materialangabe häufig, aber nicht dauerhaft	4
---	---

Temperaturangaben uneinheitlich	4
---------------------------------	---

Piktogramme als Verwendungshinweise schwer verständlich und oft unleserlich	6
---	---

Angaben im Internet häufig unvollständig	6
--	---

Notwendige Maßnahmen aus Sicht der Verbraucherzentralen	7
--	----------



4 | Kennzeichnung von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff

... WIE GUT SIND KÜCHENUTENSILIEN UND GESCHIRR AUS KUNSTSTOFF UND SILIKON GEKENNZEICHNET? VERBRAUCHERZENTRALEN ÜBERPRÜFEN MATERIALANGABEN UND VERWENDUNGSHINWEISE

Vorbei sind die Zeiten, in denen Kunststoffgegenstände in der Küche nur der Aufbewahrung von Resten oder zum Einfrieren von Lebensmitteln dienten. Heute werden sie zum Backen, zum Aufwärmen in der Mikrowelle oder zum Kochen und Braten genutzt. Auch das Material Silikon kommt vermehrt zum Einsatz. Kunststoffe und Silikon sind je nach Materialart nur in gewissen Temperaturbereichen stabil, darüber hinaus steigt die Gefahr des Stoffübergangs auf Lebensmittel. Für einen sicheren und sachgemäßen Umgang mit Küchenutensilien im Haushalt müssen auf den Produkten entsprechende Verwendungshinweise angegeben werden, da wo es erforderlich ist, so schreibt es der Gesetzgeber vor. Sie müssen „gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar“ sein (VO EG 1935/2004, Art.15). Gegenstand des Marktchecks war es zu prüfen, ob Hersteller diese Anforderungen erfüllen und welche zusätzlichen Angaben auf den Produkten zu finden sind. So ist die Nennung des Materials zwar nicht gesetzlich verpflichtend, dient den Verbraucherinnen und Verbrauchern aber als zusätzliche Hilfe zur Kaufentscheidung.

... DER MARKTCHECK

Die Verbraucherzentralen untersuchten im April/Mai 2015 insgesamt 78 zufällig ausgewählte Küchenutensilien und Geschirr aus Kunststoff und Silikon aus 33 Märkten des stationären Handels auf Kennzeichnung. Der Fokus lag auf Gegenständen, die erhitzbar sind oder in Kontakt mit heißen Lebensmitteln kommen können und daher besondere Verwendungshinweise erfordern:

- Silikonbackformen (18 Produkte)
- Mikrowellengeschirr (21 Produkte)
- Pfannenwender (19 Produkte)
- Melamingeschirr (Schüsseln, Kindertassen und -suppenteller) (20 Produkte)

Erhoben wurde die Kennzeichnung zu

- Material,
- Temperatur und
- Verwendung

Diese Elemente wurden ausgewertet hinsichtlich

- Vollständigkeit,
- Verständlichkeit
- Lesbarkeit und
- Dauerhaftigkeit

Zudem wurde eine Online-Recherche für 30 zufällig ausgewählte Produkte durchgeführt und die Produktbeschreibungen auf Verwendungshinweise untersucht.

... DIE ERGEBNISSE

Materialangabe häufig, aber nicht dauerhaft

Eine Materialangabe findet sich bei 82 Prozent aller untersuchten Produkte. Häufig erfolgt diese allerdings auf der Umverpackung, als Aufkleber oder Anhänger. In gestanzter und damit dauerhafter Form am Produkt selbst war sie nur bei jeweils einem Bruchteil der untersuchten Produkte vorhanden (zwischen 15 Prozent bei den Silikonbackformen und 50 Prozent beim Mikrowellengeschirr). Häufig erfolgt die Angabe nur in Form eines Recyclingcodes. Dass Verbraucherinnen und Verbraucher die Abkürzungen und Zahlen des Codes richtig „übersetzen“, kann aber nicht erwartet werden.

Melamin ist nur in 60 Prozent der Fälle als solches deklariert. Dabei wäre es gerade hier besonders hilfreich, da das Material bei falscher Handhabung nachweislich gesundheitlich bedenklich sein kann und daher besondere Vorsicht geboten ist.

Temperaturangaben uneinheitlich

Ähnlich verhält es sich mit der Temperaturangabe. In den Produktgruppen Silikonbackformen und Mikrowellengeschirr noch fast durchgängig vorhanden, fehlt sie bei den Pfannenwendern bei gut 40 Prozent und beim Melamingeschirr bei einem Drittel der Produkte. Darunter ist sie wiederum nur bei jeweils etwa 60 Prozent gestanzt. Auffällig sind die sehr unterschiedlichen Angaben der Temperaturbereiche für gleiche Materialarten. Die Maximaltemperaturen schwanken bei Silikonbackformen zwischen 200°C und 260°C, bei Pfannenwendern (aus Polyamid) zwischen 160°C und 280°C und bei Mikrowellengeschirr (aus Polypropylen) zwischen 80°C und 140°C. Melaminprodukte dürfen nur bis maximal 70°C erwärmt werden. Ansonsten gehen schädliche Bestandteile an Melamin und Formaldehyd an das Lebensmittel über¹. Dieser Hinweis sollte deutlich lesbar auf dem Geschirr angebracht sein. Gerade bei

¹ Stellungnahme Nr. 012/2011 des Bundesinstituts für Risikobewertung vom 09.03.2011: Freisetzung von Melamin und Formaldehyd aus Geschirr und Küchenutensilien

Kindergeschirr aus Melamin befand sich bei fast der Hälfte kein Temperaturhinweis. In zwei Fällen wurde sogar fahrlässig 120°C als Maximaltemperatur angege-

ben. Es fanden sich auch wenig hilfreiche Hinweise wie „max. 40°C für drei Tage“ als Aufkleber.

Abbildung 1: Materialangaben

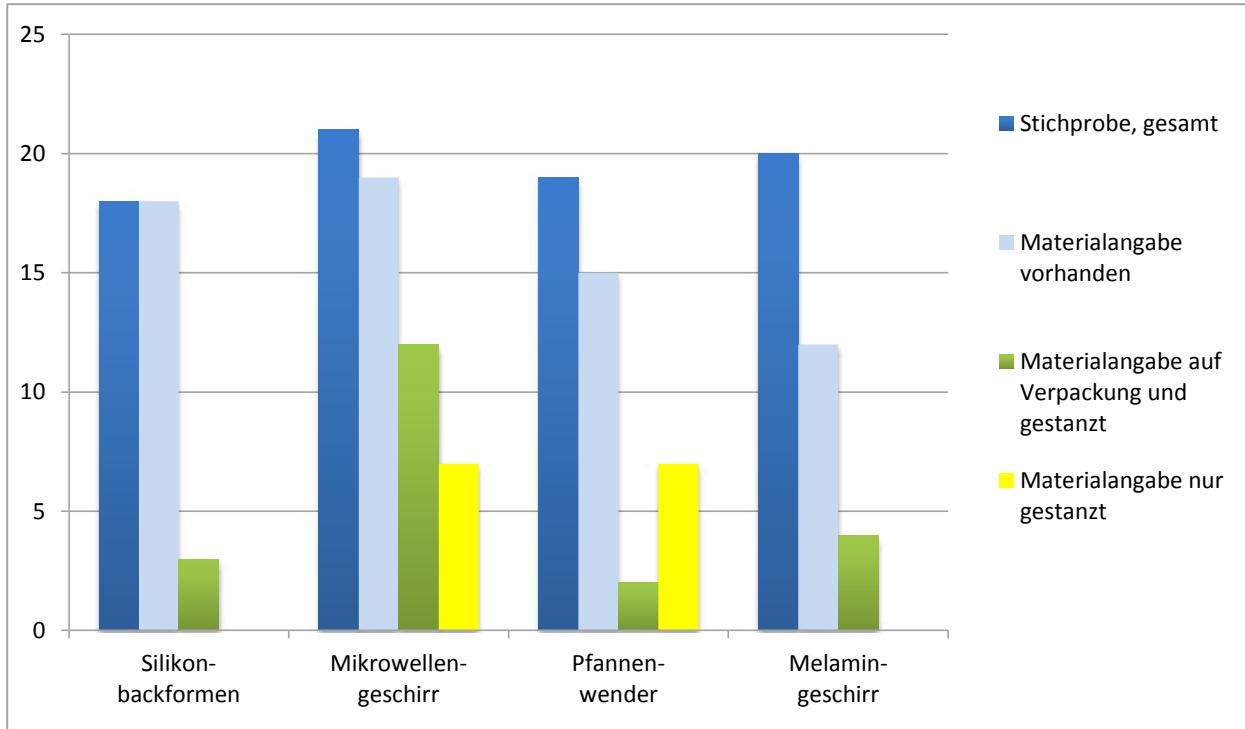
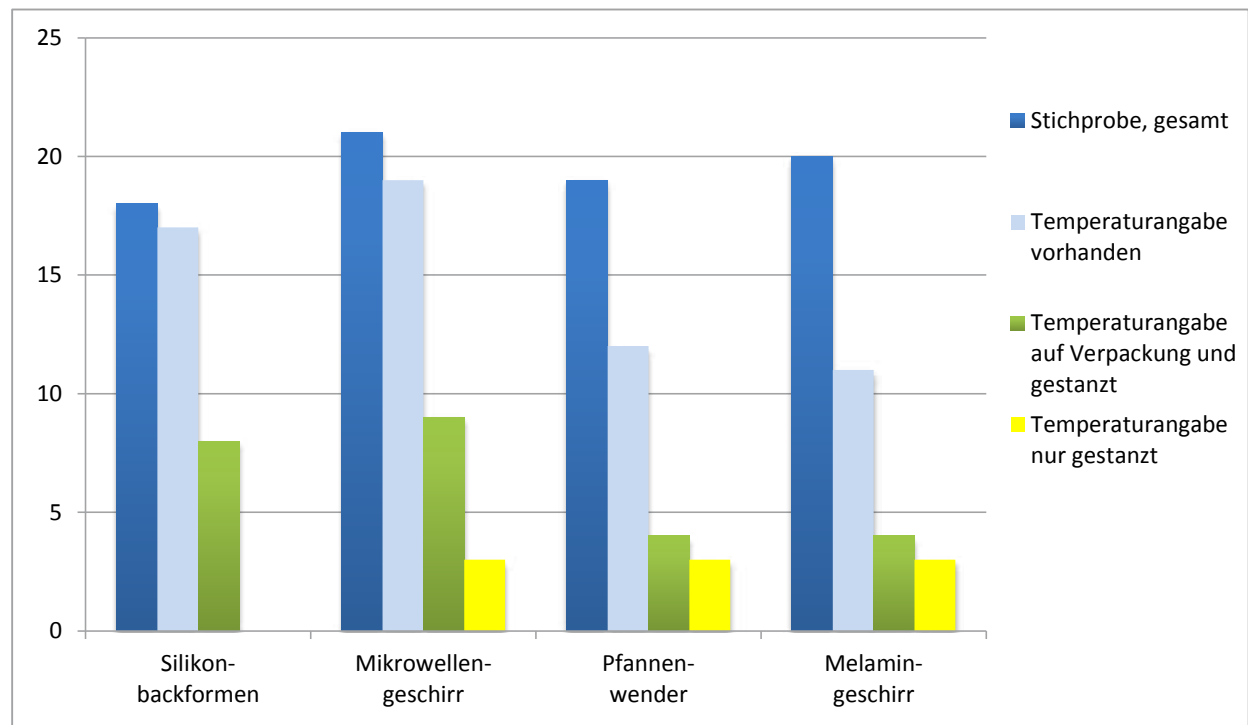


Abbildung 2: Temperaturangaben



6 | Kennzeichnung von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff

Piktogramme als Verwendungshinweise schwer verständlich und oft unleserlich

Es ist eine weit verbreitete Praxis der Hersteller, Gebrauchshinweise nicht in Worten, sondern ausschließlich in Piktogrammen darzustellen. Der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) beurteilt diese Praxis als gesetzeskonform². Falls die Information mit Hilfe des jeweiligen Piktogramms nicht klar verständlich weitergegeben wird, sind im Einzelfall zusätzliche Angaben in Worten erforderlich, so der ALS.

Der Marktcheck ergab, dass zahlreiche Verwendungshinweise nur in Form von Piktogrammen ohne weiteren Wortlaut angegeben sind. Diese sind nicht immer selbsterklärend und in gestanzter Form fast durchgängig schlecht lesbar, da die Stanzung wenig ausgeprägt und zudem in derselben Farbe wie das Produkt gehalten ist.



Abbildungen 3–5: Beispiele für undeutliche Piktogramme

Den wichtigen Verwendungshinweis „nicht in der Pfanne liegen lassen“ wiesen weniger als die Hälfte der Pfannenwender auf. Beim Melamingeschirr war bei jedem zweiten Produkt der Hinweis „nicht für die Mikrowelle geeignet“ nur auf der Umverpackung oder mittels Aufkleber angebracht. Beides wird nach dem Kauf entfernt.



Abbildungen 6–8: Beispiele für unverständliche Piktogramme ohne ergänzenden Wortlaut

Angaben im Internet häufig unvollständig

Die Produktbeschreibungen im Internet sind häufig nicht vollständig. So gibt es beim untersuchten Mikrowellengeschirr keine Angaben zur erlaubten Temperatur und beim Melamingeschirr fehlt bei fast der Hälfte der Stichprobe der „Warnhinweis“ vor der Mikrowelle. Allerdings ist hier bei einer reinen Online-Betrachtung unklar, ob eventuell weitere Kennzeichnungen und Anwendungshinweise auf dem Produkt selbst oder auf dem Verpackungsmaterial zu finden sind.

² Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS), Stellungnahme Nr. 2014/05: Kennzeichnung von Materialien und Gegenständen mit Lebensmittelkontakt



NOTWENDIGE MASSNAHMEN AUS SICHT DER VERBRAUCHER- ZENTRALEN



VERPFLICHTENDE MATERIALARTANGABE

Die freiwillige Materialartangabe, wie sie bereits von einigen Herstellern gemacht wird, genügt nicht. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen jederzeit erfahren können, woraus das in der Küche verwendete Geschirr hergestellt ist. Die Angabe muss daher verpflichtend werden und darf nicht nur als schwer identifizierbarer Recycling-code am Produkt angegeben werden.



GUT LESBARE TEMPERATUR- ANGABEN

Die Temperaturangaben fehlen häufig und sind zudem bei gleichen Materialien sehr unterschiedlich. Umso notwendiger ist eine dauerhafte, deutlich lesbare Angabe der zulässigen Höchsttemperatur, damit ein sicherer Umgang mit den Küchenutensilien möglich ist. Bei der Produktgruppe Melamin muss dringend über eine deutlich lesbare Temperaturbeschränkung bis 70°C informiert werden. Dazu könnte beispielsweise ein Warnhinweis vor heißen Flüssigkeiten auf den Melamingegenständen, vor allem bei Kinderprodukten, angebracht werden.



DAUERHAFTE VERWENDUNGS- HINWEISE UND VERSTÄNDLICHE, EINHEITLICHE PIKTOGRAMME

Artikel 15 der VO 1935/2004 muss präziser gefasst werden. Hinsichtlich der verwendeten Piktogramme sollte es zu einer einheitlicheren Verwendung und Darstellung kommen, ergänzt durch einen Wortlaut. Die Bedeutung der Piktogramme im Hinblick auf eine sichere Verwendung ist bei uneinheitlicher oder unklarer Darstellung nur schwer beziehungsweise überhaupt nicht nachvollziehbar.

Auch sollten Angaben allein auf Aufklebern, Anhängern und Umverpackungen nicht erlaubt sein, allenfalls ergänzend. Für den Einkauf ist eine gut lesbare Angabe auf der Verpackung durchaus sinnvoll, für den dauerhaften Gebrauch im Haushalt ist jedoch das Einstanzen der Angaben in das Material zusätzlich notwendig.

Die amtliche Lebensmittelüberwachung ist gefordert, den Blick stärker auf unzureichende, missverständliche, nicht lesbare oder fehlende Kennzeichnungen bei Bedarfsgegenständen zu richten. Zudem sollten Kontrollen solcher Bedarfsgegenstände auf ihre Eignung für den Lebensmittelbereich verstärkt durchgeführt werden.

KONZEPTION, DURCHFÜHRUNG, BERICHT:

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e. V. (Federführung)
Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.
Verbraucherzentrale Bayern e. V.
Verbraucherzentrale Saarland e. V.
Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e. V.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Die Markterhebung erfolgte durch die Verbraucherzentralen:

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig Holstein
und Thüringen

Verbraucherzentrale Bayern e. V.
Mozartstr. 9
80336 München

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.
Paulinenstr. 47
70178 Stuttgart

© Verbraucherzentrale Bayern e. V. und Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.,
Juli 2015

verbraucherzentrale